



Merkblatt für die Eröffnung von Gaststättenbetrieben ab 1. Januar 2026 Landesgaststättengesetz (LGastG) für Baden-Württemberg

Durch Inkrafttreten des neuen Landesgaststättengesetzes (LGastG) für Baden-Württemberg zum 1. Januar 2026 ist nunmehr für den Betrieb einer Gaststätte keine Erlaubnis mehr erforderlich.

Folgendes ist vor der Eröffnung eines stehenden Gaststättenbetriebs zu beachten:

1. Anzeige der Gaststätte beim zuständigen Gewerbeamt der Gemeinde-/Stadtverwaltung des geplanten Betriebssitzes (Gewerbean- bzw. ummeldung) **mindestens 6 Wochen vor Beginn der Tätigkeit**
2. Angabe der **Betriebsart** der Gaststätte bei Gewerbeanzeige in Feld 18 – siehe hierzu die (nicht abschließende) Liste der Betriebsarten
3. Angabe, ob eine **Außenbewirtung** geplant ist oder nicht (in Feld 18 der Gewerbeanzeige)
4. Erforderliche Mitteilung über **Shisha-Konsum** (ja oder nein)
5. Bei der Gewerbeanzeige muss ein Unterrichtsnachweis nach § 3 Abs. 1 LGastG einer Industrie- und Handelskammer (IHK) in Baden-Württemberg vorgelegt werden.

Alternativ kann ein Nachweis über eine abgeschlossene wissenschaftliche oder berufliche Ausbildung vorgelegt werden, die als Prüfungsgegenstand die Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften umfasst (z.B.: Köchin/Koch, Restaurantfachfrau/-mann, etc.).

Diese Vorgaben gelten unabhängig davon, ob alkoholische Getränke abgegeben werden oder nicht.

Ihre Anzeige wird durch die Gemeinde-/Stadtverwaltung an die Gaststättenbehörde übermittelt. Sodann erhalten Sie eine förmliche Mitteilung der Gaststättenbehörde, in der unter anderem das Datum des frühestmöglichen Betriebsbeginns mitgeteilt wird.

Insbesondere verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf die Einhaltung des Landesnichtraucherschutzgesetzes (sh. Info anbei).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass weitere rechtliche Voraussetzungen für den Gaststättenbetrieb, die nicht das Gewerberecht und das Gaststättenrecht betreffen (z.B. Brandschutz, baurechtliche Nutzungsänderungen, Lärmschutz/Nachtruhe, arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, Jugendschutz, Lebensmittelhygiene etc.) eigenverantwortlich mit den jeweiligen zuständigen Behörden geklärt werden müssen.

Des Weiteren können jederzeit durch die Gaststättenbehörde Anordnungen gem. § 6 LGastG zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben und Gesundheit getroffen werden.

Hinweis:

Diese Informationen geben lediglich einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Landesgaststättengesetzes und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ersetzen weder den Gesetzestext noch eine im Einzelfall gegebenenfalls erforderliche rechtliche Beratung.

Betriebsarten (Liste nicht abschließend):

Betriebsart	Eigenschaft
Schankwirtschaft (Beispiel: Bars, Kneipen, Rauchergastätten)	- nur Getränke, - keine Speisen bzw. nur kalte Speisen einfacher Art (z.B.: belegte Brötchen, Sandwichs, etc.) - nur Hintergrundmusik - keine regelmäßige Musik- oder Tanzveranstaltungen - kein Shisha-Rauchen
Schank- und Speisewirtschaft (Beispiel: Restaurants, Cafés)	- Getränke - Speisen - nur Hintergrundmusik - keine regelmäßige Musik- oder Tanzveranstaltungen - kein Shisha-Rauchen
Schank- und beschränkte Speisewirtschaft (Beispiel: Imbiss, Bistro)	- Getränke - imbisstypische Speisen - nur Hintergrundmusik - keine regelmäßige Musik- oder Tanzveranstaltungen - kein Shisha-Rauchen
Schank- und Speisewirtschaft mit regelmäßigen Musikdarbietungen (Beispiel: Club, Eventlocation, regelmäßige DJ-Veranstaltungen)	- Getränke - Speisen - regelmäßige Musik- oder Tanzveranstaltungen - kein Shisha-Rauchen
Diskotheek	- Getränke - keine Speisen - Musik- oder Tanzveranstaltungen - kein Shisha-Rauchen
Schankwirtschaft mit Shisha-Rauchen (Shisha-Bars)	- Nur Getränke - Keine Speisen bzw. nur kalte Speisen einfacher Art (z.B.: belegte Brötchen, Sandwichs, etc.) - nur Hintergrundmusik - keine regelmäßige Musik- oder Tanzveranstaltungen - Shisha-Rauchen